

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird der „Unterabschnitt 5“ wie folgt gefasst:

„Sanktionen  
§§ 31 und 32 (weggefallen)“.

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:  
§ 39 (weggefallen)“.

c) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die Buchstaben f bis j.

d) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:  
§ 43 (weggefallen)“.

e) Die bisherigen Buchstaben g bis j werden die Buchstaben h bis k.

2. In Nummer 31 werden die §§ 31 und 32 aufgehoben.

3. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

a) § 39 wird aufgehoben.

b) § 43 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Sanktionen bedeuten eine verfassungswidrige Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums

Mit Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 – (NZZ 2010, S. 270 ff.) begründet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums mit expliziter Bezugnahme auf die Menschenwürde. Unscheinbar und schnell überlesen schließt sich an die bekannte Formel der neue Satz an: „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch“ (BVerfG, a. a. O., S. 274). Im folgenden Absatz leitet es allein aus Artikel 1 Absatz 1 GG einen Leistungsanspruch aus der Schutzpflicht des Staates her, da „sie [...] die Würde jedes individuellen Menschen [...] in Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann“. Zudem muss der Leistungsanspruch so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfG, a. a. O.). Nach der Rechtsprechung lässt sich daher festhalten, dass Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) auch Schutz vor materieller Not begründet. Für die Sanktionen fehlt es damit aber an einer Legitimierung durch das Grundgesetz. Für bisherige Versuche Sanktionen zu begründen, verbleibt kein Raum mehr. Wenn die Gewährleistung eines Existenzminimums Teil der Menschenwürdegarantie und der daraus folgenden Schutzpflicht des Staates ist, dann gilt dies in der entwickelten Würdedogmatik absolut. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten und sonstigem Verfassungsrecht (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 –, NJW 2006, S. 751 ff.; BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2004 – 2 BvR 1249/04 –, NJW 2005, S. 656 ff.).

Freilich lässt sich aus der Gewährleistung des Existenzminimums als Teil der Menschenwürdegarantie keine konkrete Höhe des tatsächlich durch den Sozialstaat zu leistenden Betrags ableiten (vgl. Wallerath, S. 162). Das BVerfG trennt daher folgerichtig Anspruchsgrund und Anspruchshöhe und weist Letztere dem Gestaltungsauftrag nach Artikel 20 Absatz 1 GG zu. Zwanglos ergibt sich daraus, dass jeder Versuch, das so gefundene und auf nachprüfbarer sachlicher Grundlage ermittelte Existenzminimum, das nach Ausführungen des BVerfG auch die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassen muss, in irgendeiner Form zu unterschreiten unmittelbar in eine Verletzung des Anspruchgrundes umschlägt: ein „bisschen Menschenwürde“ gibt es nicht.

Mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist daher eine gesetzliche Regelung unvereinbar, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führt. Diese Konsequenz wird aber durch die Sanktionsregelungen im SGB II billigend in Kauf genommen.

#### 2. Das Sanktionsregime ist Ausdruck einer verfehlten Aktivierungsideologie

Die Sanktionsregelungen stellen das Herzstück einer grundrechtswidrigen und sachlich kontraproduktiven Aktivierungsideologie dar. Mit dieser Ideologie werden soziale Missstände zu einem Ergebnis individuellen Fehlverhaltens und fehlender Motivation umgedeutet. Massenerwerbslosigkeit erscheint hier nicht mehr als das strukturelle Ergebnis des kapitalistischen Wirtschaftssystems, sondern als Folge individuellen Verhaltens. Das Sanktionsregime verstärkt die Existenznot bei den Leistungsberechtigten. Es untergräbt ihre Würde, macht sie zu Objekten der staatlichen Bürokratien und macht diese gegenüber den Zumutungen ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse wehrlos. Die Politik fördert auf diese

Weise menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und trägt erheblich zu einer Ausweitung des Niedriglohnssektors bei.

### 3. Das Sanktionsregime nimmt soziale Verelendung in Kauf und grenzt aus

In der Sanktionspraxis geht es um die Bestrafung von Menschen, die anerkannt leistungsberechtigt sind und denen die zuständige Behörde ein Fehlverhalten – Verstoß gegen Meldeauflagen, Vorgaben der Eingliederungsvereinbarung oder Ablehnung einer zumutbarer Arbeit oder Maßnahme – vorwirft. Nur in wenigen Fällen ist die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit der Grund der Sanktion (Bundestagsdrucksache 17/1837, S. 3). Die Sanktionsquote unter den arbeitslosen SGB-II-Berechtigten lag im Januar 2009 bei 3,7 Prozent, bei arbeitslosen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren bei fast 10 Prozent. Gerade bei diesen jüngeren Hilfeberechtigten wird nicht nur häufiger, sondern auch deutlich drastischer sanktioniert: Bei über einem Drittel der 250 000 in einem Jahr sanktionierten jungen Leistungsbeziehenden wurden 100 Prozent und mehr des Regelleistungsbedarfes gekürzt (Zeitraum: April 2008 bis März 2009, vgl. Bundestagsdrucksache 16/13991, S. 17 f.).

Über die Auswirkungen der Sanktionen auf die Lebenslagen und die Verhaltensweisen der betroffenen Personen gibt es nur wenige Informationen. Nach den verfügbaren Berichten haben Sanktionierte nur in einem geringen Umfang die Möglichkeit, die Einbußen durch alternative Einkommensquellen zu überbrücken. Soziale Verelendung ist daher die Folge: diese zeigt sich beispielsweise in einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Personen – insbesondere aufgrund psychischer Belastungen – und einem spürbaren Anstieg der Wohnungslosigkeit. Insbesondere bei den unter 25-Jährigen wird die Zunahme der Wohnungslosigkeit in einen ursächlichen Zusammenhang mit den Hartz-IV-Regelungen gebracht (BAG Wohnungslosenhilfe, Pressemitteilung vom 28. Januar 2008). Übereinstimmend dokumentieren Berichte, dass Sanktionen die Betroffenen in einer äußerst unproduktiven Art und Weise „aktivieren“: die Sanktion ziehe einen „Überlebenskampf“ nach sich, der Zeit und Energie vollständig binde. Viele, insbesondere junge Erwerbslose, brechen ihren Kontakt zu den zuständigen Behörden ab, wenn sie keine Leistungen mehr bekommen. Damit verschwinden diese Personen sowohl aus der Statistik als auch den öffentlichen Unterstützungssystemen. Teilweise wird auch auf Ausweichreaktionen verwiesen wie die Beschaffung des Lebensnotwendigen durch Kleinkriminalität (Anne Ames: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, NDV 3/2100, S. 11 ff.; Susanne Götz u. a.: Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum, IAB Kurzbericht 10/2010; Berliner Kampagne gegen Hartz IV: Wer nicht spurt, kriegt kein Geld, Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen. Berlin 2008).

Für eine grundrechtlich geschützte, verlässliche und menschenwürdige Existenzsicherung sind Sanktionen damit ebenso ungeeignet wie für eine nachhaltige soziale Eingliederung.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Nummer 2

Da sich der vorliegende Gesetzentwurf bemüht, die Anspruchshöhe exakt am Existenzminimum auszurichten, sind die in den §§ 31 und 32 SGB II vorgesehenen Sanktionsnormen nach der vorgenannten Begründung aufzuheben.

#### Zu Nummer 3

Durch eine in § 43 vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit der Leistungen in Höhe von bis zu 30 Prozent wird nach der Konzeption des Gesetzentwurfes die

Grenze des Existenzminimums unterschritten, so dass die Norm aus den einleitenden Erwägungen verfassungswidrig ist.

Nach § 39 haben Widerspruch und Anfechtungsklage – abweichend von der Grundkonzeption des § 86a Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) – insbesondere gegen Verwaltungsakte, die Leistungen aufheben, zurücknehmen, widerrufen oder herabsetzen, keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Entscheidungen ihre Wirkung sofort entfalten und keiner Vollzugshemmung unterliegen. Vor dem Hintergrund der in der Menschenwürdegarantie verankerten Gewährleistung des Existenzminimums wirft diese Regelung schon im Lichte des Artikels 19 Absatz 4 GG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Zwar gewährleistet Artikel 19 Absatz 4 GG nicht schlechthin die aufschiebende Wirkung, so dass der Gesetzgeber berechtigt ist, Ausnahmen vorzuhalten. Dem Anspruch auf Gewähr effektiven Rechtsschutzes kann zwar dadurch Rechnung getragen werden, dass – wie in § 86b SGG vorgesehen – Möglichkeiten zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung bestehen. Werden jedoch Leistungen, die das Existenzminimum gewährleisten, (rechtswidrig) entzogen, was im Hinblick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen mehr als wahrscheinlich ist, steht eine irreparable Verletzung von Artikel 1 Absatz 1 GG im Raum, die so schwerwiegend ist, dass nachgelagerter Rechtsschutz diese nicht mehr beseitigen kann.

Im Übrigen muss das Vollzugsinteresse eines Verwaltungsaktes – dies gilt auch für den regelnden Gesetzgeber – durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, das über das Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Ein solches besonderes Interesse ist nicht zu erkennen. Zweck des § 39 ist rein fiskalischer Natur – er soll die sofortige Einstellung der Zahlungen ermöglichen und somit Überzahlungen vermeiden, deren Rückgewähr durch den Leistungsempfänger unsicher ist (Wagner, in: jurisPK-SGB II, § 39 Rn. 6).